# Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.11.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

## A. Geltung des Allgemeinen Teils

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau des Studiengangs
- § 5 Modulleistungen
- § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen
- § 9 Antwort-Wahl-Verfahren

# II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- C. Fristen für Prüfungen im Studiengang
- § 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 13 Frist für den Studienabschluss
- D. Bachelorgesamtnote
- § 14 Bildung der Bachelorgesamtnote
- E. Schlussbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

# A. <u>Geltung des Allgemeinen Teils</u>

# § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

## § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Chemie (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Chemie. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

# § 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") verliehen.

# § 4 Aufbau des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fach- semester	Prüfungs- leistungen (vorbehalt- lich Anga- ben Modul- handbuch)	СР
AL1	Р	Grundkonzepte der Allgemeinen Chemie (AL1)	1 (2)	К	6
AL2	Р	Grundpraktikum zur Allgemeinen Chemie (AL2)	1 (2)	PN	9
AC1	Р	Grundlagen der Anorganischen Chemie (AC1)	2 (1)	К	6
AC2	Р	Grundpraktikum der Anorganischen Chemie (AC2)	2 (1)	PN	9
AC3	Р	Fortgeschrittene Anorganische Chemie (AC3)	<b>4-5</b> (3-6)	PN & mP	12
AC4	Р	Strukturmethoden der Anorganischen Chemie (AC4)	5 (4)	-	5
OC1	Р	Grundlagen der Organischen Chemie (OC1)	<b>2-3</b> (3-4)	K&K	9
OC2	Р	Grundlagen der Organischen Chemie 2 (OC2)	3 (4)	К	6
OC3	Р	Grundpraktikum der Organischen Chemie (OC3)	3 (4)	PN	9
OC4	Р	Biochemie und Bio- medizinische Chemie (OC4)	3 (4)	К	9
OC5	Р	Weiterführende Organische Chemie (OC5)	<b>4-6</b> (5-6)	PN & mP	14
PC1	Р	Thermodynamik, Kinetik und Elektrochemie (PC1)	<b>2-3</b> (1-2)	К	8

PC2	Р	Spektroskopie (PC2)	<b>4</b> (3)	K	6
PC3	Р	Grundpraktikum der Physikalischen Chemie (PC3)	4 (3)	PN	9
AN3	Р	Physikalisch-Analytische Chemie (AN3)	4 (3)	К	6
TC	Р	Theoretische Chemie (TC)	4 (3)	K	6
PC4	Р	Fortgeschrittene Physikalische Chemie (PC4)	<b>5-6</b> (5-6)	PN & mP	12
Р	Р	Physik (P)	<b>1-2</b> (1-2)	K&K	9
М	Р	Mathematik (M)	1(2)	K	6
SK	Р	Soft Skills (SK)	<b>1-6</b> (1-6)	-	12
ВА	Р	Bachelorarbeit (Abschlussmodul) (BA)	<b>6</b> (6)	ВА	12

<u>Erläuterungen:</u> FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, PN= Praktische Leistung, BA = Bachelorarbeit. <u>Hinweis:</u> Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester (in Klammer Angaben zum Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester). Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Diese werden integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen PC3, AN3, AC3, AC4, PC4, OC5 (9 CP übK). <sup>3</sup>Die verbleibenden 12 CP werden im Modul SK erworben.

#### § 5 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## § 6 Studien- und Prüfungssprachen

- (1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:
  - Englisch:

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

Prüfungsleistungen im Studiengang

#### I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

### § 7 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 BRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- Alle mündlichen Prüfungsleistungen der Module AC3, OC5, PC4;

## § 8 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Modulnote des Moduls AC 3 berechnet sich zu 2/3 aus der Note für die Prüfungsleistung "mündliche Prüfung" und zu 1/3 aus der Note für die Prüfungsleistung "Praktische Prüfungsleistung". <sup>2</sup>Die Modulnote des Moduls OC 5 berechnet sich zu 2/3 aus der Note für die Prüfungsleistung "mündliche Prüfung" und zu 1/3 aus der Note für die Prüfungsleistung "Praktische Prüfungsleistung". <sup>3</sup>Die Modulnote des Moduls PC 4 berechnet sich zu 2/3 aus der Note für die Prüfungsleistung "mündliche Prüfung" und zu 1/3 aus der Note für die Prüfungsleistung "Praktische Prüfungsleistung". <sup>4</sup>§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.

## § 9 Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass
  - die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
  - die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
  - die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

#### II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

#### § 10 Abschlussmodul

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 BRPO geregelt. <sup>2</sup>Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

## § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der Module AL1, AL2, AC1, AC2, AC4 OC1, OC2, OC3, OC4, AN3, TC, PC1, PC2, PC3, P, M, und
- das erfolgreiche Erbringen der Laborpraktika der Module AC3, OC5, PC4 und
- in der Regel der Erwerb von 4 CP Überfachlichen Kompetenzen.

# C. <u>Fristen für Prüfungen im Studiengang</u>

### § 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

<sup>1</sup>Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 3. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Modulleistungen des Moduls AL1

<sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

#### § 13 Frist für den Studienabschluss

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

#### D. Bachelorgesamtnote

#### § 14 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

## E. Schlussbestimmungen

# § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2025.3Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. Oktober 2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. 5Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in einund derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben: Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. 8Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde,

geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann Rektorin